

Kommission für Wirtschaft und Abgaben Ständerat

26.027 s BRG. Bankengesetz (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken). Änderung

Antrag für einen neuen Art. 11a (mit Varianten – in Farbe) – zu diesem Antrag vom 10. August 2026 hat die WAK-S eine Stellungnahme des SIF erbeten; der Mehrheitsantrag der WAK-S, der am 1. September 2026 veröffentlicht wurde, weicht davon ab.

Art. 11a Stabilisierungsmassnahmen

¹Unterschreitet eine international tätige systemrelevante Bank oder Konzernobergesellschaft gemäss Art. 2^{bis} Absatz 1 Buchstabe a ihre Anforderung für hartes Kernkapital (CET1) bzw. für systemrelevante Banken ihre höhere CET1-Anforderung zur ordentlichen Weiterführung der Bank der nach risikogewichteten Positionen (RWA) oder der Leverage Ratio auf konsolidierter Ebene (Finanzgruppe) auf Stufe der Finanzgruppe (konsolidiert) oder auf Stufe ihrer direkten Beteiligungen mit Bewilligung nach Artikel 1a (einzeln oder konsolidiert), darf sie keine Wandelanleihen oder Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Absatz 4 (AT1-Instrumente) zurückzahlen oder zurückkaufen, muss Zinszahlungen und Ausschüttungen an die Anleiensgläubiger einstellen und darf keine Dividendenzahlungen, oder Aktienrückkäufe, Kapitalherabsetzungen mit Rückzahlung, Nennwertreduktionen, Zahlungen auf Partizipations- und Genussscheinen und wirtschaftlich vergleichbare Ausschüttungen vornehmen, bis ihre harte Kernkapitalquote wieder über ihrer CET1-Anforderung liegt. Ebenso verfällt die Hälfte der variablen Vergütungen an mit der Geschäftsführung betraute Personen nach Artikel 3f sowie ihre Direktunterstellten in leitender Stellung, die in Artikel 734a Absatz 2 genannten und wirtschaftlich vergleichbare variable Vergütungen eingeschlossen. Scheitert die Stabilisierung, verfällt auch die andere Hälfte. Die betreffenden Statuten und Arbeitsverträge regeln den Verzicht. Regulatorische Erleichterungen in Bezug auf Eigenmittelanforderungen sind im vorliegenden Zusammenhang ausgeschlossen.

²Unterschreitet eine international tätige systemrelevante Bank oder Konzernobergesellschaft gemäss Art. 2^{bis} Absatz 1 Buchstabe a ihre CET1-Anforderung auf konsolidierter Ebene (Finanzgruppe) auf Stufe der Finanzgruppe (konsolidiert) oder auf Stufe ihrer direkten Beteiligungen mit Bewilligung nach Artikel 1a (einzeln oder konsolidiert) und kann sie diese trotz der Massnahmen nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von 6 Monaten nicht erfüllen, muss sie weitere Massnahmen ergreifen, um ihre CET1-Quote wieder zu erfüllen, wie eine Kapitalerhöhung und ein Angebot zum Umtausch oder zur Umwandlung von AT1-Instrumenten. Die Bank muss für solche Kapitalmassnahmen angemessene Vorbereitungsmaßnahmen in ihrem Stabilisierungsplan vorsehen, insbesondere die Schaffung von Vorratskapital. Die betreffenden Statuten sehen innert von zwei Jahren seit Inkrafttreten Vorratskapital ohne Befristung vor, das mindestens die ausstehenden Anleihen nach Artikel 11 vollständig deckt und zusätzlich mindestens ein Drittel dieses Betrags zum Bezug von Beteiligungstiteln durch Gesellschafter umfasst.

³Macht eine international tätige systemrelevante Bank oder Konzernobergesellschaft gestützt auf Absatz 2 ein Angebot zum Umtausch oder zur Umwandlung von AT1-Instrumenten, erfordern die zur Verbindlichkeit der Umwandlung und von neuen Bedingungen sowie zur Wirksamkeit der Umtauschofferte auf nicht andienende AT1-Gläubiger notwendigen Beschlüsse der Gläubigerversammlung zu ihrer Gültigkeit der

Zustimmung der absoluten Mehrheit der vertretenen Nennwerte. Art. 1157 Abs. 2, 1162 Abs. 3 und 4, 1164 Abs. 1 und 2, 1165 Abs. 2-4, 1170-1171, 1173 Abs. 1, 1175 – 1176, 1177 Ziff. 2 und 3, sowie 1178 - 1184 OR sind nicht anwendbar. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit und Verbindlichkeit für nicht zustimmende AT1-Gläubiger der Genehmigung durch die FINMA. Sie erteilt die Genehmigung, wenn diese der Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank dient und kein Grund zur Verweigerung nach Art. 1177 Ziffer 1 und 4 OR besteht. Art. 1176 OR gilt sinngemäss. Gegen den Entscheid der FINMA kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesgericht erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wer die Offerte nach Absatz 2 nicht annimmt, kann nur ein unangemessenes Umwandlungsverhältnis geltend machen und innerhalb von zwei Monaten ab der Geltung auf Ausgleich in Form von Aktien [fn11](#) klagen. Die Klage hindert die Rechtswirksamkeit der Annahmen nicht. Das Urteil wirkt für alle Offertadressaten in der gleichen Rechtsstellung wie die klagende Partei. Die Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote des 3. Titels, 4 Kapitels (Art. 125 ff.) des Gesetzes über Finanzmarktinfrastrukturen und des Marktverhaltens im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 finden keine Anwendung.

⁴Bei einer Mehrzahl ausstehender AT1 Anleihen bilden die Gläubiger aller solcher AT1 Anleihen für Zwecke der Beschlussfassung nach Absatz 3 von Gesetzes wegen eine einzige Gläubigergemeinschaft.

⁵ Tätigen die zuständigen Organe einer Bank oder Konzerngesellschaft Beschlüsse oder Handlungen, die den Absätzen 1 und 2 zuwiderlaufen, entfällt für alle Anleihen die Anrechnung nach Artikel 11 Absatz 4.

⁶ Scheitert ein ausreichender Aufbau der Eigenmittel oder wird er nicht fristgemäss eingeleitet, liegt eine Insolvenzgefahr nach Artikel 25 vor.